

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



48. Jahrgang

Salzgitter, 29. Dezember 2021

Nummer 56

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
171	Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter	592

Amtliche Bekanntmachungen

171

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Untersagung des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerk

Die nachfolgend benannten Orte werden im Gebiet der Stadt Salzgitter als belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie belebte öffentlich zugängliche Flächen im Sinne von § 7b Absatz 1 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt, auf denen das Mitführen sowie Abbrennen von Feuerwerk untersagt ist:

- a) SZ-Lebenstedt: Bereich der Parkflächen am Salzgittersee
 - Nordufer (Reppnersche Bucht)
 - Westufer (Wasserskianlage)
 - Ostufer (Parkflächen der Straße Zum Salzgittersee)
- b) SZ-Lichtenberg: Bereich der Parkflächen des Wanderparkplatzes am Burgberg inklusive Bereich des Aussichtspunktes
- c) SZ-Gitter: Straße Zum Schäferstuhl im Bereich des Flugplatzes

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige

Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach §§ 28 f. IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Benennung der Örtlichkeiten ist § 7b Absatz 1 Satz 1 und 2 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2021. Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen legen die Landkreise und kreisfreien Städte danach durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen fest, auf denen das Mitführen und Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen untersagt sind.

Mit der Benennung der Örtlichkeiten wird das nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässige Verbot des Mitführens sowie Abrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes konkretisiert. Die von der Allgemeinverfügung bezeichneten Örtlichkeiten waren nach den Erfahrungen der Polizei sowie des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Salzgitter in den vergangenen Jahren regelmäßig Treffpunkt großer Menschengruppen, die dort ihr Silvesterfeuerwerk abgebrannt haben oder das Abbrennen beobachten wollten. Dabei dienten die Bereiche des Aussichtspunkts am Burgberg in Lichtenberg sowie des Flugplatzes Salzgitter-Schäferstuhl aufgrund der freien Fernsicht zusätzlich auch dazu, das Feuerwerk der näheren und weiteren Umgebung zu verfolgen.

Zur Vermeidung von Menschenansammlungen ist daher das Mitführen von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F 2 auf den vorstehend näher bezeichneten Örtlichkeiten im Stadtgebiet in der Zeit vom 31.12.2021, 21:00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 7:00 Uhr, untersagt, § 7b Absatz 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Das Abbrennen dieser pyrotechnischen Gegenstände ist in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 untersagt, § 7 b Absatz 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung.

In Anbetracht der im Vergleich zu anderen niedersächsischen Kommunen weiter relativ hohen 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet sowie der beginnenden Ausbreitung der hochansteckenden Omikron-Variante des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind die zeitlich eng begrenzten Verbote an diesen erfahrungsgemäß zu Silvester stark frequentierten Orten erforderlich, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen und speziell im Stadtgebiet von Salzgitter sicherzustellen. Sie sind auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus` durch Vermeidung von Ansamm-

lungen von Menschen einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Salzgitteraner Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in diesen eng umgrenzten Bereichen ein ansonsten zulässiges Feuerwerk abzubrennen sowie Feuerwerk mitzuführen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 29.12.2021

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister